

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Adolf Schuch GmbH, Stand 01/2018



Unseren Angeboten und Lieferungen liegen die branchenbekannten, vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie (ZVEI) e.V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt a.M., www.zvei.org herausgegebenen „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung, – nachstehend als „GL“ bezeichnet – zugrunde. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne ein aktuelles Exemplar der „GL“ zur Verfügung.

Zusätzlich gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern die folgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, die im Konfliktfall Vorrang vor den GL haben.

1. Angebot und Preise:

- Die Preisstellung erfolgt in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise sind unverbindliche Preisempfehlungen und verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, ohne Leuchtmittel und ohne Entsorgungsübernahme. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Wir behalten uns vor, die Berechnung der am Liefertag gültigen Preise vorzunehmen. Allein bindend für uns sind die Auftragsbestätigungen. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden mit Vertretern werden nicht anerkannt.
- Anderslautenden Bestimmungen in Bestellungen usw. wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen. Wird keine Auftragsbestätigung erteilt, z.B. bei Lieferungen ab Lager mittels Lieferschein, so sind die jeweils gültigen Preislisten in Verbindung mit unseren Geschäftsbedingungen maßgebend.

2. Kleinstbestellungszuschlag:

Bei Aufträgen unter EUR 125,- Nettobestellwert erheben wir zur Deckung der bei uns entstehenden Kosten für die Bestellabwicklung einen Kleinstbestellungszuschlag von EUR 25,- zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Lieferzeit, Erfüllungsort:

Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen festgesetzt, sind jedoch unverbindlich. Der Besteller kann uns vier Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Im Übrigen gelten die Klauseln IV und X der oben erwähnten „GL“. Erfüllungsort ist Worms.

4. Lieferung:

Der Versand erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr des Bestellers. Sind vom Besteller keine bestimmten Versandvorschriften gegeben, so erfolgt der Versand nach bestem Ermessen. Wir sind, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart worden ist, zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Geringe handelsübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Qualität und der sonstigen Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen des Bestellers.

5. Verpackung:

Dieselbe erfolgt sorgfältigst; irgendwelche Haftung für Bruch (auch für Franko-Lieferungen) wird nicht übernommen. Versicherung gegen Bruch und Diebstahl erfolgt nur auf Antrag und wird in Rechnung gestellt. Leeremballagen werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt im Übrigen über das INTERSEROH Entsorgungssystem, dem wir angeschlossen sind (Vertrags-Nr. 80024). Bei Weitergabe der gelieferten Ware an Endverbraucher oder nicht am INTERSEROH Entsorgungssystem teilnehmende Kleinstunternehmer hat der Besteller den die Waren weiterveräußernden Dritten vertraglich zur Anmeldung zum dualen System zu verpflichten.

6. Eigentumsvorbehalt:

- Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware).
- Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Barzahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung

tritt der Besteller hiermit uns seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller uns mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlags von 10% auf diesen Wert entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekanntzugeben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.

- Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht machbar sein, so sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit uns seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zuzüglich eines Zuschlags von 10% auf diesen Wert entspricht. Der an uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Abschnitt c) 2. Absatz, entsprechend.

- Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder die Inbetriebnahme stellt keinen Rücktritt vom Verträge dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.
- Nach vollständiger Befriedigung aller unserer Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.
- Diese Bedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.

7. Zahlung:

- Die Zahlung hat binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei Zahlungsstelle (etwaige Bankgebühren trägt

der Besteller) zu erfolgen, und zwar netto ohne jeden Abzug, bar oder durch Überweisung. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bzw. Gründe, die zur Minderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers führen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Folge. Wir sind in jedem Fall berechtigt, für offenstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen.
- Dem Besteller sind Aufrechnungen mit Forderungen, die bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind, nicht gestattet. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

8. Sonderherstellung, Rücktritt:

Bei Lieferung nicht katalogmäßiger Artikel (Sonderherstellungen) behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% vor. Annullierungen und Rücksendungen sind bei nicht mangelhaften Sonderherstellungen ausgeschlossen. Andere Rücksendungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch uns übernommen. Für die Rücknahme von einwandfreier und wiederverkaufsfähiger Ware berechnen wir neben den Frachtaufwendungen 20% des Kaufpreises, mindestens aber EUR 35,- als Kostenersatz für Prüfung, Neuverpackung und Verwaltungsaufwand.

9. Nachahmungen:

Nachdruck von Abbildungen sowie ungerechtfertigte Produktion unserer Artikel werden gerichtlich verfolgt.

10. Haftung für Mängel:

Wir haften gemäß Klausel VIII der oben erwähnten „GL“ bei Gewährleistungsansprüchen für die Dauer von 12 Monaten. In Ergänzung zu Klausel VIII Nr. 7 der „GL“ bestehen keine Gewährleistungsansprüche, wenn ein Mangel auf einer nach dem Stand der Technik nicht vermeidbaren Ursache beruht. Dies gilt insbesondere bei elektronischen Komponenten für Mängel infolge einer nicht vermeidbaren systembedingten Ausfallrate.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche:

Es gilt Klausel XII der oben erwähnten „GL“.

12. Gerichtsstand und Verbindlichkeit des Vertrages:

- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen Streitigkeiten Worms.
- Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen und alle sonstigen ausländischen Rechte mit Ausnahme anwendbarer zwingender Bestimmungen finden keine Anwendung.
- Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

13. Allgemeines:

Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben sind unverbindlich. Konstruktive Änderungen, durch die die Eignung der Produkte für ihre vorgesehene Verwendung nicht beeinträchtigt wird, behalten wir uns vor.

14. Entsorgung:

- Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse auf seine Kosten und nach den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Er stellt uns von den Rücknahme-Verpflichtungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- Bei Weitergabe der gelieferten Ware an Dritte hat der Besteller diese vertraglich zur Entsorgung nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt er dies, gilt Abschnitt a).
- Unsere Ansprüche aus Abschnitt a) und b) verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach endgültiger Beendigung der Nutzung. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers über die Nutzungsbeendigung.